



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Samtgemeinde Meinersen sowie für Verwaltungstätigkeiten, werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen decken aber nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannte öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt oder
 - b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
 - a) bei den nach § 4 und 5 aufgeführten Gebühren bei Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.

- b) bei den übrigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung.
- c) bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung oder Veranlassung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Gebühr ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden einheitlich wie folgt erhoben:

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahren 1.359,19 € (30 Jahre)
- b) Reihengrabstätte für Kinder bis 5 Jahre (Kindergrabstätte) 1.189,45 € (30 Jahre)
- c) Pflegeleichte Rasenerdgrabstätte/anonyme Erdgrabstätten 1.601,69 € (30 Jahre)

2. Erbgrabstätten

- a) Doppelgrabstätte (Wahlgrab) mit 2 Liegeplätzen 2.720,18 € (30 Jahre)
(Hinweis zu 2a): Bei der 2. Belegungen fällt eine zusätzliche Gebühr nach Tarif Nr. 4a) an)
- b) jede weitere Grabstätte an einer Doppelgrabstätte 1.772,95 € (30 Jahre)

3. Urnengrabstätten

- a) Urnengrab 1-bettig 971,21 € (30 Jahre)
- b) Urnengrabstätte 2-bettig 1.007,58 € (30 Jahre)
- c) Urnengrabstätte 4-bettig 1.189,45 € (30 Jahre)
(Hinweis zu 3b) und 3c): Bei der 2. und jeder weiteren Belegung fällt eine zusätzliche Gebühr nach Tarif Nr. 4b) an)
- d) Anonyme Urnengrabstätte 1.204,61 € (30 Jahre)
- e) Urnenplatz in einer Urnenstele 954,63 € (20 Jahre)
- f) Grabstätte unter Bäumen in Urnenerdröhren (1 Belegungsplatz)/ Familienurnenerdröhre (2 Belegungsplätze möglich) 1.094,06 € (20 Jahre)
(Hinweis zu 3f): Bei der 2. und jeder weiteren Belegungen fällt eine Zusätzliche Gebühr nach Tarif Nr. 4b) an)
- g) Urnenplatz unter Bäumen in einer Urnenerdröhre/ Urnenplatz in Gemeinschaftsurnenerdröhre 837,93 € (20 Jahre)

4. Zusätzliche Bestattung in bestehender Grabstätte

a)	mit 30 Jahren Ruhezeit	825,71 € (30 Jahre)
b)	mit 20 Jahren Ruhezeit	550,47 € (20 Jahre)

5. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte je Nutzungsjahr

a)	Reihengrab	45,31 € (1 Jahr)
b)	Pflegeleichte Rasenerdgrabstätte	53,39 € (1 Jahr)
c)	Doppelgrabstätte (Wahlgrab) mit zwei Liegeplätzen	90,67 € (1 Jahr)
d)	Jede weitere Grabstätte zur Doppelgrabstätte	59,10 € (1 Jahr)
e)	Urnengrabstätte 2-bettig	33,59 € (1 Jahr)
f)	Urnengrabstätte 4-bettig	39,65 € (1 Jahr)
g)	Anonymes Urnengrab mit Platte	40,15 € (1 Jahr)
h)	Urnenplatz in Urnenstele	47,73 € (1 Jahr)
i)	Familienurnenerdröhre	54,70 € (1 Jahr)
j)	Gemeinschaftsurnenerdröhre	41,90 € (1 Jahr)
k)	Verlängerung einer zusätzlichen Bestattung In einer bestehenden Grabstätte	27,52 € (1 Jahr)

§ 5 Beisetzungsgebühren

Für das Ausheben und das Verfüllen eines Grabes werden Gebühren erhoben.

a)	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes	400,00 €
b)	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	121,38 €
c)	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	99,96 €

§ 6 Kapellennutzungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofskapellen sowie deren Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben für

a)	die Durchführung einer Trauerfeier	300,00 € je Trauerfeier
b)	die Nutzung des Aufbewahrungsraumes vor der Trauerfeier	73,44 € je Nutzung
c)	die Nutzung eines Kühlraumes	36,72 € je Nutzung

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die Erbringung von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie für die Erteilung festgesetzt.

a)	Erteilung einer Grabmalgenehmigung	33,73 €
b)	Erteilung einer Genehmigung zum Anbieten und Durchführen von Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Meinersen	134,91 €
c)	Verlängerung einer Genehmigung zum Anbieten und Durchführen von Dienstleistungen auf den Friedhöfen der Samtgemeinde	44,97 €
d)	Erteilung einer Genehmigung für eine Umbettung	224,84 €

§ 8 Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten vor dem Ablauf der Ruhefrist

Für die Rückgabe einer Grabstätte an die Friedhofsverwaltung vor dem Ablauf der Ruhefrist wird zur Durchführung einer Grundpflege dieser Fläche eine Gebühr erhoben. Bei unterjähriger Rückgabe wird die Gebühr anteilig für dieses Jahr berechnet.

a)	Vorzeitige Rückgabe einer Reihengrabstätte	19,82 € (je Jahr)
b)	Vorzeitige Rückgabe einer Doppelgrabstätte	44,90 € (je Jahr)
c)	Vorzeitige Rückgabe einer Kindergrabstätte	15,48 € (je Jahr)
d)	Vorzeitige Rückgabe einer 1-bettigen/2-bettigen Urnengrabstätte	9,91 € (1 Jahr)
e)	Vorzeitige Rückgabe einer 4-bettigen Urnengrabstätte	13,62 € (1 Jahr)

§ 9 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die nach den Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand fest.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen aufgehoben.

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Datum: 30.08.2018

(L.S.)
Ralf Heuer
Samtgemeinderat